

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Vellmar (geändert durch 1. Änderung vom 04.10.2021)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 - 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.06.2018 für die Friedhöfe der Stadt Vellmar folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Vellmar vom 11.06.2018 Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Vellmar gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids an die Stadtkasse Vellmar zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Ordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 - 15 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 8¹**Nutzungsrechte an Familiengräbern für Erdbestattungen
und Urnenbeisetzungen**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Familiengräber für Erdbestattungen je Grabstelle 1.370,00 €
- (2) Urnenfamiliengrabstätten für bis zu 4 Urnen für die ganze Grabstätte 1.370,00 €
- (3) Für jede weitere Urnengrabstelle (3. bzw. 4. Urne) in einem vorhandenen zweistelligen Urnenfamiliengrab 342,50 €
- (4) Urnenfamiliengrabstätten im Friedpark für bis zu 2 Urnen für die ganze Grabstätte 525,00 €
- (5) Familiengräbern für Erdbestattungen im muslimischen Gräberfeld je Grabstelle 1.500,00 €
- (6) Für die Verlängerung der in Absatz 1 bis 4 bezeichneten Nutzungsrechte werden für jedes weitere Jahr folgende Gebühren erhoben:
 - a) Gräber nach Abs. 1 (Erdgräber je Grabstelle) 40,00 €
 - b) Gräber nach Abs. 2 (Urnengräber je Grabstätte) 40,00 €
 - c) Gräber nach Abs. 3 (Urnengräber im Friedpark je Grabstätte) 12,00 €
 - d) Gräber nach Abs. 4 (Erdgräber im muslimischen Feld je Grabstelle) 110,00 €

§ 9**Überlassungsrechte an Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen**

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden je Grabstelle für die Dauer der Ruhefristen gemäß der Friedhofsordnung folgende Gebühren erhoben:

- (1) Reihengräber für Erdbestattungen 1.150,00 €
- (2) Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 950,00 €
- (3) Reihengräber für Urnenbeisetzungen 950,00 €

¹ Geändert durch 1. Änderung vom 04.10.2021, veröffentlicht am 08.10.2021 auf www.vellmar.de, in Kraft getreten am 09.10.2021

- (4) Reihengräber für Urnenbeisetzungen im Friedpark 310,00 €
- (5) Reihengräber für Urnenbeisetzungen im anonymen Gräberfeld 155,00 €
- (6) Reihengräber für Erdbestattungen im Rasengräberfeld 1.150,00 €

§ 10 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Sarggrabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 625,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 435,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten/Urnen werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben: 160,00 €
- (3) Beim Einsatz des Friedhofpersonals zwecks Leichenschau werden Gebühren nach den jeweils gültigen Stundensätzen und dem Zeitaufwand berechnet.

§11² Nutzung der Trauerhallen

- (1) Für die Durchführung einer Trauerfeier in einer städtischen Trauerhalle incl. Reinigung und Heizung beträgt die Gebühr 200,00 €.
- (2) Für die Nutzung einer Leichenhalle/Sargkammer/Kühlzelle beträgt die Gebühr je angefangenen Tag: 40,00 €. Der Tag des Einstellens sowie Abholens des Sarges wird als ein Tag berechnet.
- (3) Für die Nutzung der Urnenabschiedsräume: 40,00 €.

§ 12 Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Gräbern nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen gemäß den Pflichten der Ordnung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür folgende Gebühren für die Räumung und Beseitigung von Grabmalen mit Fundamenten, Einfassungen, Abdeckungen und Gewächsen erhoben:

- (1) Für einstellige Erdgräber 200,00 €

² Geändert durch 1. Änderung vom 04.10.2021, veröffentlicht am 08.10.2021 auf www.vellmar.de, in Kraft getreten am 09.10.2021

- (2) Für mehrstellige Erdgräber 290,00 €
- (3) Für Urnengrabstätten 85,00 €

§ 13

Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung

Sofern dem Antrag einer vorzeitigen Einebnung gemäß der Ordnung stattgegeben wurde oder eine vorzeitige Einebnung angeordnet wurde werden die Gräber bis zum Ende der Ruhefristen vom Friedhofsträger gemäß der Ordnung gepflegt. Hierfür werden je Jahr folgende Gebühren erhoben:

- (1) Pflegegebühr für einstellige Erdgräber 85,00 €
- (2) Pflegegebühr für mehrstellige Erdgräber 110,00 €
- (3) Pflegegebühr für Urnengrabstätten 85,00 €

§ 14

Umbettungsgebühren

- (1) Beantragte Umbettungen können nur durch Fachinstitute vorgenommen werden. Der Aufwand der Umbettungen ist direkt mit den Fachinstituten abzurechnen.
- (2) Bei Ausführung von Arbeiten durch das städtische Friedhofspersonal wird die geleistete Arbeitszeit nach dem gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.

§ 15

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Vellmar folgende Verwaltungsgebühren:
 - a) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen gemäß der Ordnung 110,00 €
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen gemäß der Ordnung 660,00 €
 - c) Für weitere separate Verwaltungstätigkeiten je Mitarbeiter und angefangene Stunde 110,00 €
- (2) Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- (3) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages oder Beginn der Verwaltungstätigkeit.
- (4) Die Verwaltungsgebühren werden sofort fällig.
- (5) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kostenübernahme vor einer zuständigen Stelle erklärt oder ihr mitgeteilt hat
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung außer Kraft.

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, 12.06.2018

Der Magistrat

(Siegel)

Manfred Ludewig

Bürgermeister